

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Expertise des Verfassungsschutzes Niedersachsen in Bezug auf den politischen Islam bzw. Islamismus

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 18.05.2026 - Drs. 19/10677, an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Rundblick - Politikjournal für Niedersachsen* berichtet in der Ausgabe #87 vom 11. Mai 2026 über Warnungen des Verfassungsschutzes Niedersachsen vor Gefahren, die vom Islamismus ausgehen. „Der Fachmann (...) für diesen Bereich“ habe geäußert, „man dürfe nicht von einer Entspannung oder gar Abnahme der Anhängerschaft ausgehen, nur weil der ‚Islamische Staat‘ (IS) gescheitert ist und in Syrien jetzt andere Richtungen den Ton angeben.“

Der neue Herrscher über Syrien ist Ahmad al-Scharaa. Er nahm den Kampfnamen Abu Mohammed al-Golani an und führte die dschihadistische Miliz Hajat Tahrir al-Scham (HTS) an, die Beobachtern zufolge maßgeblich daran beteiligt war, die jahrzehntelang herrschende Assad-Regierung zu stürzen. Al-Golani schloss sich 2003 islamistischen Gruppierungen an und arbeitete mit dem IS-Anführer Al-Baghdadi zusammen, gründete in seinem Auftrag die dschihadistische Miliz Al-Nusra in Syrien und wurde als Anführer einer terroristischen Gruppierung von der US-Regierung mit Kopfgeld gesucht. 2014 lehnte er Gespräche zur Beendigung des Bürgerkriegs in Syrien ab, weil er das Ziel verfolgte, Syrien nach islamischem Recht zu regieren. Er habe hierbei geäußert, dass in dem Land kein Platz für alawitische, schiitische, drusische und christliche Minderheiten sei.¹

Seit der gewaltsamen Machtübernahme durch Al-Golani verübten die von ihm angeführten HTS und weitere dschihadistische Milizen Massaker an Alawiten², Drusen³ und Christen⁴. In Deutschland und Niedersachsen fanden sowohl zum Zeitpunkt des Sturzes der Regierung als auch danach Demonstrationen syrischer Exilanten statt, in deren Rahmen Symbole des politischen Islams gezeigt, Massaker gebilligt und weitere Gewaltakte gefordert wurden⁵. Auch in Deutschland berichteten Angehörige von Minderheiten über wachsende Bedrohungen durch Anhänger des neuen syrischen Regimes⁶.

Im Dezember 2025 fanden erstmals seit Jahren wieder Abschiebungen nach Syrien statt. Aus Niedersachsen wurde Stand 16. Januar 2026 eine Person nach Syrien abgeschoben. Gleichzeitig habe

¹ Vgl. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/wer-ist-der-mann-der-assad-gestuerzt-hat/>

² <https://de.catholicnewsagency.com/news/19113/uber-4000-tote-brutale-massaker-an-alawiten-durch-dschihadisten-in-syrien>

³ <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2025-08/syrien-drusen-alawiten-gfbv-angriffe-morde-regime-menschenrechte.html>

⁴ <https://www.dw.com/de/bischofskonferenz-christen-syrien-verfolgung-alawiten-massaker-regime-v3/a-71892353>

⁵ <https://democ.de/artikel/scheren-symbol-auf-islamistischen-demonstrationen-und-auf-tiktok/>

⁶ <https://www.welt.de/politik/ausland/article68808a51d4f446684ee8a4d3/drusen-in-deutschland-ihre-angehoerigen-wurden-brutal-ermordet-nun-werden-sie-auf-offener-strasse-bedroht.html>; <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/drusen-deutschland-suwaida-100.html>

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in großem Umfang den Schutzstatus von syrischen Staatsangehörigen geprüft⁷.

1. Hat „der Fachmann des (...) Verfassungsschutzes“ die Aussage so getroffen wie vom *Rundblick* dargestellt? Falls ja, welche Qualifikation weist er in Sachen Islamismus auf, und auf welcher Tatsachengrundlage bewertete er die tonangebenden Akteure in Syrien? Falls nein, wie äußerte er sich stattdessen?

Der konkrete Wortlaut der Aussage lässt sich nicht mehr valide rekonstruieren. Die Ausführungen wurden im Rahmen einer Gegenüberstellung der niedersächsischen islamistischen Szene vor zehn Jahren und heute getroffen und beinhalteten die Kernbotschaft, dass seit dem Sturz des sogenannten Islamischen Staat kein anderer Jihadschauplatz ein solches Radikalisierungspotenzial für die niedersächsische islamistische Szene entfaltet hat. Die Bewertung der aktuellen Situation in Syrien und der „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS) spielten in dem Vortrag keine Rolle.

Der Referent des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist langjähriger Referatsteilnehmer im Referat Islamismus / Islamistischer Terrorismus und studierter Politik- und Islamwissenschaftler sowie Mitglied des Arbeitskreises Wissenschaft im Verfassungsschutzverbund.

Im Niedersächsischen Verfassungsschutz werden internationale und nationale Entwicklungen im Phänomenbereich Islamismus / Islamistischer Terrorismus auf Basis der nachrichtendienstlichen Gesamtsituation bewertet. In diesem Zusammenhang wird auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht 2025 verwiesen, in dem unter Kapitel 5.3.3 „Jihadistischer Salafismus“ auf die HTS und Ahmed al-Scharaa eingegangen wird.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Expertise des Verfassungsschutzes in Sachen Islamismus (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Äußerungen des „Fachmannes“ und die in der Vorbemerkung beschriebene Situation in Syrien eingehen)?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz verfügt über eine langjährige Auswertungs- und Analysekompetenz im Phänomenbereich Islamismus. Konkret lässt sich dies an einer Vielzahl (sicherheits-) behördlicher Maßnahmen festmachen, die unter der Beteiligung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stattgefunden haben. Dazu zählen z. B. die Verbote des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V. und der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig e. V., die die islamistische/salafistische Szene in Niedersachsen spürbar zurückgedrängt haben.

Zusätzlich wird im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden des Niedersächsischen Verfassungsschutzes auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Mitarbeiter (Angabe bitte in VZÄ) beschäftigen sich beim Verfassungsschutz Niedersachsen mit Islamismus, und welche Qualifikationen und Vor-Erfahrungen haben diese gegebenenfalls in dem Bereich?

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung). Das ist aus folgenden Gründen der Fall:

Eine konkrete Beantwortung kann aus Gründen des Geheimschutzes nicht erfolgen. Der untergliederte Stellenplan des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist als Verschlusssache eingestuft und unterliegt daher der Geheimhaltung. Durch die Mitteilung der konkreten Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

⁷ <https://migrando.de/news/asyl/bamf-prueft-widerruf-tausender-schutztitel-von-syrem-was-jetzt-wichtig-ist/>

könnten möglicherweise Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Schwerpunktsetzungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gezogen werden. Dies könnte die Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nachhaltig beeinträchtigen, sodass eine Beantwortung in einer der Öffentlichkeit frei zugänglichen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht erfolgen kann.

Dies vorangestellt kann mitgeteilt werden, dass im Phänomenbereich Islamismus / Islamistischer Terrorismus u. a. Absolventinnen und Absolventen der Politik-, Sozial-, Islam- und Rechtswissenschaften tätig sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden umfassend durch die Akademie für Verfassungsschutz sowie interne Maßnahmen aus- und fortgebildet.

4. Welche „Richtungen“ geben in Syrien nach Einschätzung der Landesregierung derzeit den Ton an, und welchen Einfluss haben diese auf Syrer in Niedersachsen?

Im aktuellen Verfassungsschutzbericht 2025 wird die HTS mit ihrem Anführer Ahmed al-Scharaa im Kapitel 5.3.3 als von al-Qaida abstammende Gruppierung dargestellt.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nimmt der Niedersächsische Verfassungsschutz Organisationen und Personen mit Bezug nach Niedersachsen wahr, die eine ideologische und/oder persönliche Nähe zur aktuellen syrischen Regierung aufweisen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls über regierungstreue, extremistisch orientierte syrische Exilanten, und welche Maßnahmen hat sie seit dem Machtwechsel in Syrien gegebenenfalls ergriffen, um von Massakern betroffene Minderheiten (insbesondere Christen, Drusen und Alawiten) in Niedersachsen zu schützen?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet den Phänomenbereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages und übermittelt insbesondere Hinweise auf islamistisch motivierte Gewaltabsichten konsequent im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an die Polizeibehörden.

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst und auswertbar gemacht. Die angefragten Erkenntnisse im Zusammenhang mit regierungstreuen, extremistisch orientierten, syrischen Personen sind in der angefragten Selektierung nicht automatisiert auswertbar. Zudem ist eine valide Beantwortung bezüglich eines etwaigen Exilanten-Status bzw. Art, Umfang und Ausprägung einer etwaigen „Regierungstreue“ mangels einheitlicher Erfassungs- und Auswertemodalitäten nicht möglich.

Im Rahmen der Bekämpfung der PMK und damit einhergehender Gefahren bilden gezielte Maßnahmen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden gegen den islamistischen Terrorismus weiterhin einen Schwerpunkt in der strategischen Ausrichtung der Landesregierung. Unter Berücksichtigung aktueller sowie prognostischer sicherheitsrelevanter und geopolitischer Entwicklungen werden die sicherheitsbehördlichen Konzepte und Maßnahmen unter fortlaufender Analyse der Gefährdungslage und Kriminalitätsentwicklung angepasst und fortentwickelt.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Einzelfälle von besonderer Bedeutung bei Ausländerinnen und Ausländern bzw. Doppelstaatern mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund werden in der seit 2005 im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung eingerichteten Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE) beraten. Ziel ist die Prüfung und gegebenenfalls Initiierung aufenthalts-, asyl-, staatsangehörigkeits- sowie pass- und personalausweisrechtlicher Maßnahmen gegen Personen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung missachten und durch extremistische oder terroristische Bezüge die innere Sicherheit gefährden.

6. Wie bewertet es die Landesregierung im Hinblick auf die Sicherheitslage, wenn Migranten in Niedersachsen leben, deren Feindbild Christen sind, und welche Maßnahmen hat sie gegebenenfalls zum Schutz vor syrischstämmigen Regimeanhängern ergriffen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine generelle bzw. konkrete Gefährdung von Christinnen und Christen durch Migrantinnen und Migranten mit einem spezifischen Feindbild gegenüber Christen vor.

Die Landesregierung stellt sich gegen alle Formen des Extremismus und verurteilt insbesondere politische Gewalt auf das Schärfste. In diesem Zusammenhang ergreifen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden auf Basis einer permanenten Lagebeurteilung alle notwendigen Maßnahmen, um Extremismus, Gewalt und Kriminalität zu bekämpfen.

Zur Prävention und Bekämpfung islamistischer Radikalisierung hat die Landesregierung 2016 die ressortübergreifende „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) eingerichtet, die im Jahr 2020 zu einem Landesprogramm ausgebaut wurde. Die gemeinsame Geschäftsführung liegt beim Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI), insbesondere bei der Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK), sowie beim Niedersächsischen Verfassungsschutz. Zentrale Aufgabe der KIP NI ist die Bündelung, Koordinierung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in Niedersachsen.

Für den Bereich der Polizei Niedersachsen stellt die PPMK im LKA NI gemeinsam mit über 30 hauptamtlichen Sachbearbeitenden in den Polizeidirektionen als polizeilicher Fachstrang ein zentrales Element in der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität und damit der Extremismusprävention dar. Dieser Fachstrang ist in ein multiprofessionelles Netzwerk staatlicher und zivilgesellschaftlicher Präventionspartnerinnen und -partner eingebunden und bildet einen festen Bestandteil der ressortübergreifenden Landesprogramme für Demokratie und Menschenrechte sowie der Maßnahmen der KIP NI.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Verbindungen gibt es gegebenenfalls zwischen syrischen Regierungsstellen/Behörden nach Niedersachsen (bitte Sitz, Name und Zweck der betroffenen Akteure/Organisationen/Vereine in Niedersachsen angeben)?

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Darüber hinaus ist eine konkrete Benennung der Akteure/Organisationen/Vereine aus Gründen der Geheimhaltung im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Informationen über die vom Niedersächsischen Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang beobachteten Akteure/Organisationen/Vereine stellen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen dar. Das in Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung verankerte Interpellationsrecht der Mitglieder des Landtags gegenüber der Landesregierung ist u. a. dann eingeschränkt, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Gefährdung des Staatswohls, Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung). Die Darlegung und das damit einhergehende Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen im Rahmen einer öffentlichen Kleinen Anfrage stellt eine derartige Gefährdung des Staatswohls dar. Eine offene Benennung der im Niedersächsischen Verfassungsschutz bekannten Verbindungen und Akteure würde dessen weitere Aufklärung erheblich erschweren, da mit der Offenlegung eine Sensibilisierung der Akteure zu befürchten ist. Das Geheimhaltungsinteresse überwiegt insoweit das Informationsinteresse.

8. Welche Verbindungen gibt es gegebenenfalls zwischen niedersächsischen Regierungsstellen und Behörden nach Syrien (bitte betroffene Akteure/Organisationen/Vereine und Grund der Verbindung angeben [z. B. zu Abschiebezwecken])?

Die Landesregierung unterhält keine eigenen Beziehungen zu staatlichen Organisationen der Arabischen Republik Syrien.

9. Wie viele Syrer wurden gegebenenfalls seit dem 16. Januar 2026 nach Syrien abgeschoben?

Zum Stichtag 26.05.2026 wurde seit dem 16.01.2026 kein syrischer Staatsangehöriger von Niedersachsen nach Syrien zurückgeführt.

10. Wie vielen in Niedersachsen gemeldeten Syrern wurden seit Dezember 2025 Schutztitel widerrufen bzw. zurückgenommen?

Die Durchführung der Asylverfahren aller asylsuchenden Personen, die Entscheidung über Asylanträge sowie die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Schutzanerkennung obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine statistische Auswertung über die Anzahl der ergangenen Entscheidungen des BAMF über den Widerruf und die Rücknahme von Schutzanerkennungen liegen der Landesregierung daher nicht vor.